

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und der Stadt Übach-Palenberg

**Präambel:** Die Stadt Übach-Palenberg wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 zur Mittleren kreisangehörigen Stadt klassifiziert. Damit gingen ab diesem Zeitpunkt bestimmte Aufgaben vom Kreis Heinsberg auf die Stadt Übach-Palenberg über, darunter auch die Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde und einzelne Aufgaben aus dem Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Diese beiden zuvor genannten Aufgaben wurden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.09.2004 mit Wirkung zum 01.01.2005 auf den Kreis zurückübertragen.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Übach-Palenberg, ab dem 1. Januar 2006 die bisher vom Kreis Heinsberg gem. § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen und § 11 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen durchgeführten Aufgaben selbst durchzuführen. Die Aufgaben der Stadt Übach-Palenberg als untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sollen weiterhin vom Kreis Heinsberg wahrgenommen werden.

Aufgrund des § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird

zwischen

dem **Kreis Heinsberg**, (vertreten durch die unterzeichneten vertretungsberechtigten Beamten),

- im folgenden Kreis genannt-

und der

Stadt **Übach-Palenberg**, (vertreten durch die unterzeichneten vertretungsberechtigten Beamten),

- im folgenden Stadt genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

### § 1

Im Anschluss an die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.09.2004 übernimmt der Kreis weiterhin - wie schon seit dem 01.01.2005 - die der Stadt gemäß § 4 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen übertragenen Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde.

### § 2

Die Stadt zahlt jährlich nachträglich eine Entschädigung an den Kreis in Höhe der

Differenz zwischen den dem Kreis durch die gem. § 1 übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten und den ihm zugeflossenen Einnahmen. Die Zahlung wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Berechnung der Entschädigung des Kreises, der eine Übersicht über die zugrunde gelegten Kosten und Einnahmen beizufügen ist. Ein evtl. sich ergebender Überschuss wird an die Stadt Übach-Palenberg ausgekehrt.

### § 3

- 1) Der Kreis hat in der Vergangenheit bereits über einen längeren Zeitraum den von Kreisbediensteten für die Stadt Übach-Palenberg aufgewendeten Personal- und Sachkostenanteil für die zurück übertragenen Aufgaben nach § 1 ermittelt, um diese im Rahmen seiner Abrechnung mit der Stadt entsprechend zu berücksichtigen.
- 2) Eine Überprüfung dieser Daten erfolgt während des 5. Vertragsjahres, d.h. im Jahre 2010, und danach alle fünf Jahre.
- 3) Die gem. § 2 zu zahlende Entschädigung berechnet sich aus den tatsächlichen Personal- und Sachkosten des entsprechenden Jahres unter Abzug der tatsächlichen Einnahmen des entsprechenden Jahres für die gem. § 1 übertragenen Aufgaben. Der Berechnung werden die gem. Absatz 1 ermittelten Stellenanteile zugrunde gelegt.
- 4) Sollten sich vor der turnusgemäßen Datenneuerhebung gem. Abs. 1 Tatsachen ergeben, die offensichtlich erheblichen Einfluss auf die für die Berechnung maßgeblichen Stellenanteile haben, sind die Anteile für die Berechnung gem. Abs. 3 einvernehmlich anzupassen.

### § 4

- 1) Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen des Kreistages und des Rates der Stadt.
- 2) Diese Vereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft, frühestens am 01.01.2006.
- 3) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2010. Danach verlängert sie sich automatisch um jeweils fünf weitere Jahre, sofern nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich die Kündigung dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei erklärt.
- 4) Die Stadt verpflichtet sich, im Falle der Kündigung der Vereinbarung mit dem Kreis in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung Personal des Kreises in dem Umfang, wie es für die Wahrnehmung der gemäß § 1 übertragenen Aufgaben notwendig war, zu übernehmen.